

**Anhörung zum Entwurf des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg der
Richtlinie Schienenfahrzeugförderung (Stand: 7. Juli 2022)
Geschäftszeichen: VM3-3894-102/17/1**

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Mobilität ist ein Grundbedürfnis. Eine umfassende Barrierefreiheit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist die Basis für eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben.

Zum Entwurf der Richtlinie Schienenfahrzeugförderung nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

II. Im Einzelnen:

• **zu: 1. Zuwendungszweck**

Ziel der neuen Fahrzeugförderung ist insbesondere auch die Verbesserung der Barrierefreiheit im schienenengebundenen ÖPNV und SPNV. Diese Zielsetzung unterstützen wir ausdrücklich, da sie eine – von vielen – Maßnahmen ist, die ÖPNV Strategie 2030 für alle wirksam umzusetzen. Allerdings scheinen andere Zielsetzungen wie die Ausweitung des ÖPNV-/SPNV-Angebotes oder klimafreundliche Antriebe der zu fördernden Fahrzeuge gegenüber der Barrierefreiheit Vorrang zu haben. Dies ist für uns im Blick auf die dringend notwendige Umsetzung der UN-BRK nicht akzeptabel.

Wer einen pünktlichen schienenengebundenen ÖPNV und SPNV wirklich will, muss zwingend in barrierefreie Fahrzeuge investieren. Solange keine barrierefreie Ein- und Ausstiegsmöglichkeit vorhanden ist, wird es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, wenn mobilitätseingeschränkte Personen die Bahnen nutzen wollen. Die zeitlichen Verzögerungen werden umso größer sein, je komplizierter die Einstiegshilfen sind. Faktoren sind hierbei die Nutzerfreundlichkeit der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen, Wagenreihung, Personal für die Bedienung der Einstiegshilfen.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

- **zu: 4. Gegenstand der Förderung**

Wir vermissen hier eine Klarstellung, dass eine Förderung zur Verbesserung der Barrierefreiheit auch erfolgen kann, wenn

- es sich um eine Ersatzbeschaffung Fahrzeugs handelt vor Ablauf der Mindestalter von 20 Jahren unterschritten
- es sich um eine Erstbeschaffung handelt, um Barrierefreiheit zu schaffen.

Wir bitten daher um Aufnahme des Ziels Barrierefreiheit in den Punkten 4.2.

- **Zu: 6.3 Instandsetzungskosten**

Aus unserer Sicht ist der Entwurf nicht präzise genug. Ist eine Förderung auch möglich, wenn die öffentlichen Flächen nicht barrierefrei genutzt werden können? Sollte dies der Fall sein, ist das aus unserer Sicht nicht akzeptabel und ein klarer Widerspruch zum Erfordernis der Barrierefreiheit als Grundlage für Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir bitten zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine ergänzende Förderung für Barrierefreiheit in Betracht kommen könnte, um eine nachhaltige Nutzung für alle zu gewährleisten.

- **Zu: 5. Zuwendungsvoraussetzungen**

zu 5.2.2.4: Wir begrüßen grundsätzlich klare Vorgaben für die Anforderungen an die Barrierefreiheit. Zweifelsohne kann die TSI PRM geeignet sein, um die Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen zu verbessern.

Aus unserer jahrzehntelangen Erfahrung als „Experten in eigener Sache“ wissen wir, dass die Umsetzung der Barrierefreiheit im Detail selten richtlinienkonform erfolgt. Daher bezweifeln wir, dass beispielsweise eine Eigenerklärung des Antragstellers bzgl. der Einhaltung der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit ausreicht. Dies muss frühzeitig im Verfahren überprüft werden. Eine Überprüfung bei Vorlage des Verwendungsnachweises ist viel zu spät, um etwaige fehlerhafte Umsetzung zu korrigieren.

Wir begrüßen grundsätzlich die Beteiligung der kommunalen Behindertenbeauftragten oder ersatzweise eines entsprechenden Verbandes i.S.d. § 12 Absatz 1 L-BGG. Eine reine formale Beteiligung allein reicht nicht aus. Der Entwurf sieht zwar vor, dass auch eine Bestätigung vorgelegt werden muss, dass die geltenden Regelungen eingehalten sind. Dies setzt voraus, dass die Unterlagen frühzeitig und umfassend vorgelegt werden.

Die gewählten Formulierungen bzgl. der Beteiligung erwecken den Eindruck, dass es vorrangig in eine formale Bestätigung geht. Eine andere Interpretation lässt der Text nicht zu, da im Falle einer Beteiligung eines entsprechenden Verbandes „nur“ die Beteiligung am Verfahren bestätigt werden soll, nicht aber die Einhaltung der geltenden Vorgaben.

Wir erwarten hier eine stärkere Verbindlichkeit, damit Barrierefreiheit wirklich geschaffen wird.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de

Zu 5.2.6: Wir begrüßen ausdrücklich die Vorgabe, dass Seitenscheiben der Fahrzeuge nur geringfügig mit Werbung beklebt werden darf. Entscheidend für uns sind dabei die Aspekte Barrierefreiheit und Sicherheit.

Werbung, die über komplette Seitenfenster und Wagen führen, stellen für Menschen mit Seheinschränkungen eine Barriere da, da beispielsweise auch Türen oder Taster zum Öffnen von Türen von außen kaum erkennbar sind. Ein weiterer Aspekt ist die persönliche Sicherheit der Fahrgäste. Viele Menschen mit Behinderungen fühlen sich unwohl und unsicher, wenn die Seitenfenster nicht transparent sind.

- **Zu 6: Form und Höhe der Zuwendungen**

Es ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel, dass eine Verbesserung der Barrierefreiheit nur mit einer Regelzuwendung von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert wird. Der Entwurf der Richtlinie sieht nur eine höhere Förderquote vor bei der Ausweitung des ÖPNV-/SPNV-Angebotes oder bei einem besonders klimafreundlichen Antriebs. So entsteht der Eindruck, dass die Verbesserung der Barrierefreiheit ein untergeordnetes Ziel ist, das nicht besonders finanziell gefördert wird. Tatsächlich sind mobilitätseingeschränkte Menschen derzeit weitestgehend von der Nutzung des ÖPNV/SPNV ausgeschlossen aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit.

Wir bitten die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit angemessen zu fördern.

- **Zu 8: Verfahren**

zu 8.2.6: Wir stimmen zu, dass die Fördervoraussetzungen eng gefasst sind. Dennoch halten wir insbesondere beim Aspekt der Barrierefreiheit eine fachtechnische Antragsprüfung erforderlich. Wir machen leider regelmäßig die Erfahrung, dass die Planverfasser mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der Vorgaben bestätigen, die Pläne oder die Umsetzung jedoch Defizite vorweisen, z.B. bei der barrierefreien Gestaltung von Bushaltestellen. (Notwendige Bewegungsflächen werden an den Haltestellen nicht eingehalten. Busbuchten sind zu kurz. Erhöhte Bordsteine mit Anfahrhilfen werden nicht eingebaut).

Stuttgart, 5. August 2022/pa.

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail info@lv-koerperbehinderte-bw.de – www.lv-koerperbehinderte-bw.de